

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.:

öffentlich

B 615/2015

Amt: - 61 -

BeschlAusf.: - 61 -

Datum: 17.11.2015

		gez. Hallstein, technische Beigeordnete	gez. Erner, Bürgermeister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Seyfried				
Amtsleiter	RPA			

## Beratungsfolge

## Termin

## Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	02.02.2016	beschließend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung		beschließend

Betrifft: **Anregung bzgl. Weiterführung des Änderungsverfahrens des B-Planes 109, VZEK, Bürgerwindprojekt**

## Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:

Erträge in €:

Kostenträger:

Sachkonto:

Folgekosten in €:

Mittel stehen zur Verfügung:

Jahr der Mittelbereitstellung:

Ja

Nein

Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)

Wird der Kernhaushalt belastet:

Höhe Belastung Kernhaushalt:

Folgekosten Kernhaushalt:

Ja

Nein

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

## Stellungnahme der Verwaltung:

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Erftstadt ‚109 – Verwaltungszentrum südlicher Erftkreis‘ wurde mit der städtebaulichen Zielsetzung eingeleitet, hier die Errichtung von Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen der dort vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen zu ermöglichen. Die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Höhenbegrenzungen von 118,00 bis 125,00 m über NN (bei einer Durchschnittsgeländehöhe von 102 m ü.NN) stehen der Errichtung von entsprechend leistungsfähigen Windenergieanlagen entgegen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der Änderung des Bebauungsplanes (Änderung der Höhenfestsetzung) nur die grundsätzliche planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen wird, Windenergieanlagen, die die bisherige Höhenfestsetzung überschreiten, zu errichten. Die Genehmigung der Anlagen selbst erfolgt in einem getrennten Genehmigungsverfahren.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 11.02. bis zum 10.03.2015 durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen zur beabsichtigten Änderung abgegeben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB erfolgte vom 21.01. bis zum 23.02.2015.

Zur Änderung der Höhenfestsetzung wurden keine negativen Stellungnahmen abgegeben.

Der Rhein-Erft-Kreis hat mit Stellungnahme vom 25.03.2015 die aus seiner Sicht bzgl. der Errichtung von Windenergieanlagen noch offenen Fragen aus den Bereichen Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz angesprochen und ein gemeinsames Gespräch unter Beteiligung der Biologischen Station angeregt. In diesem Gespräch zwischen der Stadt, dem Investor, der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises und der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft konnten Lösungen aufgezeigt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung dieser Lösungen die Belange des Natur- und Artenschutzes ausreichende Berücksichtigung finden.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Stellungnahme vom 02.02.2015 mitgeteilt, dass der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung aus ihrer Sicht nicht den Zielen der Raumordnung angepasst ist. Begründet wird dies damit, dass die Nutzung von Windenergie der im Regionalplan dargestellten Zweckbindung des Gebietes (Abfallwirtschaft) entgegensteht. Des Weiteren wird auf die Frage der Zulässigkeit von Windenergieanlagen als Nebenanlagen eingegangen.

Die hier aufgeworfenen Fragestellungen sind z.Zt. Inhalt einer von dem Investor an den Landtag NRW gestellten Petition. Es ist davon auszugehen, dass das Ergebnis der Petition zu einer rechtlichen Klarstellung dieser Fragen führt.

Die Verwaltung schlägt vor, das B-Plan- Änderungsverfahren entsprechend dem Ergebnis der Petition abzuschließen.

Der Antrag enthält insgesamt 9 Anlagen. Aufgrund des Umfangs der Unterlagen werden nur die Anlagen 1 – 5 in Papierform versandt. Die vollständigen Unterlagen sind der digitalen Version zu entnehmen.

(Hallstein)